



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-652.00

Bregenz, am 12.07.2010

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
SMTP: abteilung.14@lebensministerium.at

Auskunft:
Dr. Raimund Fend
Tel: +43(0)5574/511-20218

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird; Entwurf
Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 6.6.2010, BMLFUW-UW.4.1.2/0019-I/4/2010](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

1. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen werden zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Ländern führen. Teilweise ist dieser Aufwand durch eine überschießende Umsetzung von EU-Recht bedingt. Eine Umsetzung der Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG, die über das Erforderliche hinausgeht, wird abgelehnt.

Es wird insbesondere die vorgeschlagene Änderung des § 38 Abs. 1 WRG (Ausdehnung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht) abgelehnt.

Vorschläge mit nennenswertem Potential zur Verwaltungsvereinfachung (siehe dazu auch die Ausführungen unter Punkt III) wurden im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

2. Die Wahlmöglichkeit des Landeshauptmannes, entweder nach § 33d ein Sanierungsprogramm mit Verordnung zu erlassen oder nach § 21a WRG vorzugehen, muss gewährleistet sein.

3. Die relevanten öffentlichen Interessen, insbesondere auch des Gemeinschaftsrechts, die für eine Realisierung von Vorhaben sprechen, sollten im Wasserrechtsgesetz

verankert werden. Die Wasserkraft ist eine bedeutende erneuerbare Energiequelle in Österreich, die ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten kann. Die Richtlinie 2009/28/EG sieht für die EU bis 2020 einen Anteil an erneuerbarer Energie von 20 % vor; in Österreich soll der Anteil erneuerbarer Energie von 23 % auf 34 % im Jahre 2020 gesteigert werden. Im Hinblick auf die Ziele der europäischen und nationalen Energie- und Klimapolitik sollte im Wasserrechtsgesetz festgelegt werden, dass der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, die Erhöhung des österreichischen Eigenerzeugungsanteils an elektrischer Energie und die Versorgungssicherheit im öffentlichen Interesse liegt.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu Ziffer 2 (§ 12a Abs. 4 bis 6):

Im Absatz 4 heißt es u.a.: „...dürfen - sofern es sich um Querbauwerke im Fischlebensraum handelt – nur dann bewilligt werden, wenn“. Unklar ist in diesem Zusammenhang, was unter „Fischlebensraum“ verstanden wird. Beim Fischlebensraum ist grundsätzlich zwischen dem natürlichen und dem potentiellen Fischlebensraum zu unterscheiden. Klargestellt werden sollte, dass sich Absatz 4 nur auf den natürlichen Fischlebensraum bezieht; sollte sich der Fischlebensraum nämlich auch auf den „potentiellen Fischlebensraum“ beziehen, wären alle Querbauwerke im alpinen Bereich, d.h. z.B. im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung, von der Regelung des Absatz 4 umfasst und solche Schutz- und Regulierungswasserbauten nur bei Vorliegen der im Absatz 4 normierten Voraussetzungen zulässig. Die Herstellung der Fischpassierbarkeit ist in solchen Regionen auch aus Gründen der technischen Machbarkeit und der Kosten nicht realisierbar.

Die zwingende Errichtung von Fischpassierbarkeitsanlagen auf Gewässerstrecken, in denen Fische natürlicherweise nicht vorkommen, wird abgelehnt.

Die Einschränkung in Abs. 5 auf den Fall der „technischen Nichtherstellbarkeit“ ist zu eng und wird abgelehnt. Es wird gefordert, dass neben der vorgesehenen „technischen Nichtherstellbarkeit“ auch die Nichtherstellbarkeit aus rechtlichen Gründen berücksichtigt wird. So kann beispielsweise die Errichtung eines Querbauwerkes aus Hochwasserschutzgründen (Geschiebegründen) unbedingt erforderlich sein; die Herstellung einer Fischdurchgängigkeit kann dabei zwar technisch möglich, aber z.B. rechtlich unmöglich sein, etwa weil die Inanspruchnahme von Fremdgrund erforderlich wäre, dieser aber nicht erhältlich ist. Auch können der Errichtung einer Fischdurchgängigkeitsanlage bei Inanspruchnahme größerer Flächen z.B. naturschutzrechtliche, forstrechtliche Hemmnisse oder dgl. entgegenstehen.

In mehrfacher Hinsicht unklar ist, was im zweiten Satz des Abs. 6 unter „solche Bescheide“ verstanden wird. Zunächst ist unklar, ob es sich hier (nur) um die erstinstanzlichen Bescheide oder auch um die Berufungsbescheide handelt. Auch ist

unklar, ob (nur) die rechtskräftigen Bescheide oder – unabhängig von der Rechtskraft – alle Bescheide vorzulegen sind.

Unabhängig davon ist absolut uneinsichtig, dass sämtliche wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide dem Bundesminister zu übermitteln sind, somit auch jene Bescheide, in denen Schutz- und Regulierungswasserbauten und dgl. mit Fischdurchgängigkeit wasserrechtlich bewilligt wurden. Wie oben dargelegt, wird es auch (zahlreiche) Schutz- und Regulierungswasserbauten geben, bei denen keine Fischdurchgängigkeit erforderlich sein wird (vgl. oben zum „natürlichen Fischlebensraum“). Es wird gefordert, dass zumindest solche Bescheide nicht dem Bundesminister vorgelegt werden müssen.

Abgesehen davon zeugt ein derartiges „Vorlageinstrument“, das im Übrigen in den Erläuterungen auch nicht ansatzweise begründet wird, von einem Misstrauen in den Vollzug und führt zu einem heute nicht mehr vertretbaren, unnötigen Verwaltungsmehraufwand.

Darüber hinaus verlängert sich für die wasserrechtlichen Konsensinhaber die Zeit bis zum Eintreten der Rechtskraft von zwei Wochen (Berufungsfrist) auf zumindest sechs Wochen (Beschwerdefrist des BMLFUW). Auch aus diesen Gründen wird die Vorlage solcher Bescheide abgelehnt.

Zusammenfassend wird zu den Regelungen des § 12a Abs. 4 bis 6 festgehalten, dass diese zahlreiche Unklarheiten beinhalten und einen vermeidbaren Verwaltungsmehraufwand nach sich ziehen.

Zu Ziffer 12 (§ 33d):

Die Formulierung im § 33d Abs. 1 WRG 1959 („der Landeshauptmann hat für Oberflächenwasserkörper ...) wird entschieden abgelehnt.

Zum Einem widerspricht diese Formulierung den mehrfach getätigten Zusagen des BMLFUW, dass der Landeshauptmann in der Instrumentenwahl (Verordnung nach § 33d oder Verfahren nach § 21a WRG) frei sein werde. Zum Anderen widersprechen die Ausführungen in den Erläuterungen (Besonderer Teil) der Formulierung im Gesetzesentwurf. In den Erläuterungen wird nämlich wörtlich ausgeführt: „Daneben besteht auch weiterhin die Möglichkeit – wo ein Vorgehen nach § 33d – verwaltungsökonomisch nicht sinnvoll erscheint, die Anpassungen in Einzelverfahren gemäß § 21a abzuwickeln.“

Im Übrigen ist nicht einsehbar, aus welchen Gründen der Landeshauptmann bei der Instrumentenwahl eingeschränkt werden soll. Jedenfalls wäre in Vorarlberg nach derzeitigem Kenntnisstand vorgesehen, eher vom Instrument des § 21a als vom Verordnungsinstrument Gebrauch zu machen, was durch die vorgesehene gesetzliche Regelung konterkariert würde.

Es wird daher mit Nachdruck gefordert, das Wort „hat“ im ersten Absatz durch das Wort „kann“ zu ersetzen. Jede andere gewählte Vorgangsweise nimmt nicht nur Entscheidungsspielräume für den Landeshauptmann, sondern kann im Einzelfall darüber hinaus – wie in den Erläuterungen selbst ausgeführt - verwaltungsökonomisch kontraproduktiv sein.

Dementsprechend wäre auch das Wort „sind“ im letzten Satz dieses Absatzes zu ersetzen. Der letzte Teilsatz dieses Absatzes könnte lauten: „...dürfen Sanierungsprogramme nur in Bezug auf den chemischen Zustand erstellt werden.“

Nach dem Entwurfstext im Absatz 1 wird verlangt, für Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern, die einen schlechteren als in einer Verordnung nach § 30a festgelegten Zustand aufweisen, entsprechend den im NGP festgelegten Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung mit Verordnung ein Sanierungsprogramm zu erstellen. Es sollte diesbezüglich klargestellt werden, dass sich die stufenweise Zielerreichung nur auf den aktuellen Bewirtschaftungsplan bezieht (derzeit NGP 2009); es sollen also nur die im aktuellen NGP anfallenden Maßnahmen Gegenstand des Sanierungsprogramms sein, entsprechend der Stufe der Zielerreichung.

Im Abs 2 sollte die Wortfolge "eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen" durch die Wortfolge "eine Verringerung des Schadstoffeintrages" ersetzt werden, damit klargestellt ist, dass sich diese Vorgabe auf alle Emissionsquellen bezieht (auch z.B. auf Abwasserreinigungsanlagen).

Die Frist von zwei Jahren zur Vorlage eines Sanierungsprojekts (Abs. 3) wird als Mindestfrist erachtet, die praktisch kaum zu unterbieten ist. Die Sanierungsfrist selbst wird zeitlich nicht eingeschränkt, wird sich aber praktisch an den Terminen des NGP zur stufenweisen Zielerreichung orientieren müssen.

Zu Ziffer 14 (§ 38 Abs. 1):

Die vorgesehene Ergänzung in § 38 Abs. 1 hat zu entfallen. Es genügt, wenn wie bisher für „Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer“ (also im Bereich HQ 30) eine wasserrechtliche Bewilligung verlangt wird; für Anlagen im Bereich HQ 100 oder 300 (bzw. für Retentions- und Überflutungsflächen) reichen die Maßnahmen in Vollziehung des Bau- und Raumordnungsrechtes der Länder aus. Die vorgesehene Ausdehnung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht ist auch aus europarechtlichen Gründen (Richtlinie 2007/60/EG) nicht erforderlich.

Wenn es bei der vorgeschlagenen Formulierung im Entwurf bleibt, ist mit einem großen zusätzlichen Aufwand für die Wasserrechtsbehörden zu rechnen, da die Zahl der betroffenen Anlagen in Gebieten, für die wasserwirtschaftliche

Regionalprogramme erlassen werden (nach § 42a des Entwurfs Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko), sehr groß sein wird.

Hinzu kommt, dass nicht klar ist, ob die erwähnten wasserwirtschaftlichen Regionalprogramme, an die in § 38 Abs. 1 angeknüpft wird, vom Landeshauptmann erlassen werden müssen (vgl. § 55g Abs. 1 Z. 1 des Entwurfs) oder lediglich erlassen werden können (vgl. § 42a Abs. 2 Z. 2 des Entwurfs) bzw. ob sie gegebenenfalls das gesamte Gebiet mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko erfassen müssen. Der Handlungsbedarf des Landeshauptmannes hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Regionalprogramme sollte eindeutig und klar geregelt werden.

Für die Ausweisung der Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko gibt es im Übrigen derzeit noch keine dem Gesetzesentwurf entsprechenden fachlichen Vorgaben. Derzeit wird daran gedacht, diese Gebiete als Gewässerstrecken (also nicht als Fläche) zu definieren. Mit der linearen Struktur kann allerdings kein Gebiet abgegrenzt werden, sodass eine Zuordnung der betroffenen Anlagen zum Gebiet nicht möglich erscheint bzw. nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand möglich ist.

In Vorarlberg ist eine großräumige Abgrenzung von Gebieten mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko angedacht, die in etwa Bearbeitungsbereichen von Abflussuntersuchungen bzw. Gefahrenzonenplanungen entsprechen. Diese Vorgangsweise stimmt auch mit dem Final Reporting sheet PFRA - post der WG F (5th draft, 27. Oktober 2009), sh S4, Infobox überein, wo es heißt: „Die Mitgliedsstaaten können relativ große Gebiete bestimmen, die über die derzeit überfluteten Gebiete hinausgehen. Hochwasserrisikomanagement erfordert die Betrachtung viel größerer Gebiete als nur jener, die überflutet werden könnten. Die Bestimmung der Überflutungsgebiete ist eine Aufgabe der Gefahren- und Risikokarten nach Art 6.“

Die Gebiete mit potentiell signifikantem Risiko (bzw. die Gebiete entsprechend den Hochwassergefahrenkarten einschließlich HQ300) können sehr große Flächen umfassen, so dass der Bearbeitungsaufwand kaum mehr zu bewältigen wäre.

Zu Ziffer 15 (§ 42a):

§ 42a sieht vor, dass in Gebieten mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko Gefahrenzonenplanungen zu erstellen oder wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen sind. Diese Regelung geht über das zur Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG Erforderliche hinaus, da die Richtlinie nur die Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für die Risikogebiete (sowie Hochwasserrisikomanagementpläne) zwingend vorsieht. Eine zusätzliche Zonierung in Gefahrenzonenplänen in all diesen Gebieten ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, ohne dass dadurch die Hochwassersicherheit erhöht wird. Bei den zu erstellenden Hochwasserrisikomanagementplänen nach § 55l wird schließlich nur an die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, aber nicht an die

Gefahrenzonenpläne angeknüpft; der zusätzliche Aufwand für die im Entwurf vorgesehenen Gefahrenzonenpläne ist daher insoweit überflüssig. Im Übrigen bleiben die Regelungen über die Gefahrenzonenpläne für Wildbäche und Lawinen (§ 11 Forstgesetz 1959) unberührt, wie auch den Erläuterungen zu entnehmen ist; die Gefahrenzonenpläne des Flussbaues sind bereits im Wasserbautenförderungsgesetz verankert.

Die Formulierungen in § 42a Abs. 2 Z. 1 und 2 des Entwurfs („sind Gefahrenzonenplanungen zu erstellen oder können auf der Grundlage der Gefahrenzonenplanungen“ Regionalprogramme erlassen werden) sind missglückt.

Nach Abs. 3 ist der Bundesminister „in Zusammenarbeit mit den Ländern“ zur Erstellung der Gefahrenzonenplanungen zuständig. Es ist unklar, was damit konkret gemeint ist. Die unklare Aufgabenverteilung hat natürlich auch Auswirkungen auf die Kosten für Bund oder Länder.

Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen oben zu Z. 14 verwiesen.

Zu Ziffer 16 (§ 43 Abs. 1 erster Satz):

Diese Bestimmung wird entschieden abgelehnt.

Zwar enthielt § 43 WRG schon bisher eine Bestimmung, wonach bei wiederkehrenden Überschwemmungen Wasserverbände bzw. Wassergenossenschaften zu gründen sind. Aufgrund der unklaren Gesetzesbegriffe wurde diese Bestimmung in der Praxis jedoch kaum vollzogen und hatte daher keine praktische Relevanz. Die vorgesehene Präzisierung zwingt aber künftig zu einem entsprechenden Vollzug, was zum Einen einen nicht absehbaren Verwaltungsaufwand für die Behörden zur Folge hätte und andererseits zu einem erhöhten Risiko aufgrund möglicher Amtshaftungsverfahren führen würde.

Aufgrund der angespannten Budgetsituation werden sich auf freiwilliger Basis kaum mehr Wassergenossenschaften oder Wasserverbände bilden, sodass von der Behörde Zwangsgenossenschaften und –verbände gebildet werden müssten, die aber nicht funktionieren werden. Die Behörde hätte daher die entsprechenden Verwaltungshandlungen gemäß § 96 Abs. 3 letzter Satz WRG 1959 selbst zu tätigen (d.h. beispielsweise Planungen und Bauaufträge zu vergeben).

Die (zwangsweise) Bildung von Verbänden und Genossenschaften wird vermutlich zu keiner Entspannung der Situation, sondern vielmehr zu weiteren öffentlichen Belastungen führen.

Zu Ziffer 20 (§ 55 Abs. 1):

Die in § 55 Abs. 1 Z. 2 lit. a eingeführte Kategorisierung in „Flüsse und Gebirgsbäche“ widerspricht einerseits der Systematik des Wasserrechtsgesetzes und ist

andererseits nicht verständlich. Während das Wasserrechtsgesetz grundsätzlich nur zwischen fließenden und stehenden Gewässern und bei den fließenden Gewässern beispielsweise zwischen Strömen, Flüssen und Bächen (vgl. § 2 Abs. 1 lit. a WRG) unterscheidet, wird jetzt eine Differenzierung in Flüsse und Gebirgsbäche vorgenommen.

Zum Einem ist unklar, was unter „Gebirgsbach“ zu verstehen ist, andererseits ist unklar, ob Bäche im „Flachland“ (z.B. im Rheintal), die keine Flüsse sind, gleichfalls von dieser Regelung umfasst sein sollen.

Es müssen in § 55 Abs. 1 Z. 2 lit. a allgemein die Fließgewässer, aber auch die Seen angeführt werden, da z.B. in Vorarlberg im Jahre 1999 die Überflutungen des Bodensees von Bedeutung waren.

Entsprechende Präzisierungen bzw. Klarstellungen sind erforderlich.

Zu Ziffer 29 (§ 55g Abs. 1, 1. Satz):

Entsprechend den Ausführungen zu Z. 12 wird auch hier angeregt, die „Hat-Bestimmung“ in eine „Kann-Bestimmung“ abzuändern. Denn es ist davon auszugehen, dass nach aktuellen Datengrundlagen verschiedentlich Defizite auftreten werden und nach der vorgesehenen Bestimmung der Landeshaupmann – ohne Möglichkeit der Setzung eines Prioritätenkataloges – gefordert wäre, in allen Fällen sofort tätig zu werden. Insbesondere im Falle eines Hochwasserereignisses wäre bei Fehlen entsprechender Regionalprogramme und Schadenseintritt mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bzw. mit Amtshaftungsverfahren zu rechnen.

Es nicht eindeutig geregelt, für welche Gebiete (räumlicher Geltungsbereich) wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen sind. Der Begriff „Hochwasserabflussgebiet“ wird ausschließlich in den Erläuterungen erklärt (siehe auch die Ausführungen zu § 38).

Derzeit wird in Vorarlberg ein Landesraumplan nach dem Raumplanungsgesetz (Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen zum Schutz vor Hochwasser) vorbereitet, in dem Flächen im Rheintal, die bei Hochwasser überflutet werden, und Flächen, die für den zusätzlichen Hochwasserrückhalt benötigt werden, ausgewiesen werden („Blaue Zone“); diese Flächen sind von den Gemeinden im Flächenwidmungsplan als Freifläche-Freihaltegebiet zu widmen (innerhalb des Hofverbandes bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe soll eine Widmung als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet zulässig sein). Als Grundlage für die Abgrenzung der „Blauen Zone“ dienen die vorliegenden schutzwasserbaulichen Unterlagen. Die Abgrenzung selbst wird als außen umhüllende Linie dargestellt und orientiert sich an Strukturmerkmalen der

Landschaft, wie z.B. an Wegen oder Gräben. Die Abgrenzung erfolgt vielfach auch entlang der bestehenden Grünzonengrenze oder entlang von Bauflächenwidmungen.

In einem wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm (allenfalls auch bereits im Hochwasserrisikomanagementplan) könnte auf diesen Landesraumplan (sobald er erlassen ist) verwiesen werden. Weitere mögliche Inhalte für das wasserwirtschaftliche Regionalprogramm im Hinblick auf die Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen sind derzeit nicht abschätzbar.

Zu Ziffer 33 (§§ 55i, 55j und 55k):

Im ersten Satz des § 55i Abs. 2 wird festgelegt, dass die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos auf der Grundlage verfügbarer oder leicht abzuleitender Informationen vorzunehmen ist. Unverständlicherweise werden dafür beispielhaft „Aufzeichnungen und Studien zu langfristigen Entwicklungen, insbesondere zu den Auswirkungen von Klimaänderungen auf das Auftreten von Hochwasser“ genannt; diese langfristigen Entwicklungen sind jedoch keinesfalls leicht verfügbar bzw. ableitbar.

In Abs. 2 Z. 2 und 3 wird jeweils die Beschreibung vergangener Hochwasser verlangt. Es ist nicht klar, worin der Unterschied bestehen soll.

In Abs. 2 Z. 4 wird eine Bewertung der Hochwasserfolgen zukünftiger Hochwässer auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftliche Tätigkeit (vier Schutzgüter) explizit verlangt, einschließlich der umfassenden Berücksichtigung einer Reihe im einzelnen aufgezählten Faktoren. Art 4 Abs. 2 lit. d der Hochwasserrichtlinie verlangt jedoch diese Bewertung nur „erforderlichenfalls“ (abhängig von den besonderen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten). Aus fachlicher Sicht ist eine explizite Berücksichtigung aller oben genannten Schutzgüter nicht erforderlich, da der Zweck der vorläufigen Risikobewertung nur darin besteht, jene Gebiete abzugrenzen, für die eine weitere Bearbeitung nach Maßgabe der Hochwasserrichtlinie erfolgen muss. Dies kann bereits in ausreichendem Maße durch die Anzahl der Einwohner im Gefahrenbereich bestimmt werden, wobei erforderlichenfalls ergänzende Informationen hinzugezogen werden könnten (fakultative Daten).

Im folgenden § 55j Abs. 2 des Entwurfs werden zur Ausweisung der Gebiete Kriterien angeführt, die im § 55i nicht explizit verlangt werden. Die angeführten Kriterien sollten daher in § 55i als leicht verfügbare oder leicht abzuleitende Informationen angeführt werden oder im § 55j ersatzlos gestrichen werden.

§ 55j Abs. 2 fordert, dass diese Kriterien auf bestehende und in der Zukunft geplante Nutzungen anzuwenden sind. Art. 5 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie verlangt hingegen nur, dass diese Gebiete auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos zu bestimmen sind. Die vorläufige Bewertung sollte ja auf der

Grundlage leicht verfügbarer oder leicht abzuleitender Informationen vorgenommen werden (vgl. §55i).

Die Bewertung der Hochwasserfolgen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftliche Tätigkeit wird bereits im § 55i (bei der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos) verlangt. Der Zusatznutzen für die neuerlichen, zusätzlich zu § 55i geforderten, Erhebungen bzw. Bewertungen nach § 55j Abs. 2 steht in keiner Relation zu dem dadurch verursachten Zusatzaufwand, da die Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko überwiegend schon heute bekannt sind. Grundsätzlich werden Gefahrenzonenplanungen ja auf Grund des Aufwands nur in Gebieten mit Hochwasserrisiko durchgeführt.

In Vorarlberg ist eine großräumige Abgrenzung von Gebieten mit potentiell signifikantem Risiko angedacht, die in etwa Bearbeitungsbereichen von Abflussuntersuchungen bzw. Gefahrenzonenplanungen entspricht. Diese Vorgangsweise stimmt auch überein mit dem bereits erwähnten Final Reporting sheet PFRA - post der WG F (5th draft, 27. Oktober 2009), sh S4, Infobox: „Die Mitgliedsstaaten können relativ große Gebiete bestimmen, die über die derzeit überfluteten Gebiete hinausgehen. Hochwasserrisikomanagement erfordert die Betrachtung viel größerer Gebiete, als nur jener die überflutet werden könnten. Die Bestimmung der Überflutungsgebiete ist eine Aufgabe der Gefahren- und Risikokarten nach Art 6.“

Die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten sind nach § 55k Abs. 1 für die Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko (§ 55j) zu erstellen. Zusätzlich sollen diese Karten auch über diese Gebiete hinaus erstellt werden können, als Grundlage für die Bewertung von Retentionsräumen. Die Ausweisung und Bewertung von Retentionsräumen ist jedoch im Wesentlichen ein Planungsschritt, der erst im Rahmen des Hochwasserrisikomanagementplans (§ 55l) erfolgen sollte, da hierfür Wechselwirkungen mit dem Gewässerausbau und der Siedlungsentwicklung (Raumordnung) zu berücksichtigen sind. Retentionsräume, vor allem jene Gebiete, die derzeit im Bestand nicht überflutet sind, aber als Maßnahmen zum Hochwasserschutz in Zukunft überflutet werden sollen oder als Retentionsbecken genutzt werden sollen, können erst nach Abstimmung aller raumrelevanten Interessen gesichert werden.

Die Wortfolge „voraussichtliches Wiederkehrintervall“ in § 55k Abs. 2 sollte besser durch „statistisches Wiederkehrintervall“ ersetzt werden.

In § 55k Abs. 4 werden die Kriterien für die Ermittlung des Hochwasserrisikos abschließend aufgelistet. Die dort in Z. 1, 2 und 3 genannten Kriterien sind nach der vom BMLFUW vorgeschlagenen Methodik bereits für die vorläufige Risikoausweisung heranzuziehen. Die Berücksichtigung der über das Mindestmaß hinausgehenden Kriterien ist jedoch nur dann vertretbar, wenn im Hinblick auf die

Vorgaben der Hochwasserrichtlinie (leicht verfügbare, leicht ableitbare Informationen) der Aufwand für die Länder minimiert wird.

Die Gefahrenkarten entsprechen grundsätzlich den bisherigen Ausarbeitungen der BWV (Überflutungsflächen, Hochwasseranschlaglinien). In den Risikokarten sind die explizit angeführten Schadenspotentiale darzustellen. Die Anzahl der betroffenen Einwohner im Überflutungsbereich wird dabei als die wesentliche Information angesehen. Die in § 55k Abs. 4 Z. 4 und 5 geforderten Angaben sind auch in Art. 6 Abs. 5 lit. d der Hochwasserrichtlinien genannt, dort allerdings lediglich als weitere Informationen, die der Mitgliedstaat gegebenenfalls als nützlich betrachtet. Abs. 4 Z. 4 und 5 sollte daher entfallen. Sämtliche über die Anforderung der Hochwasserrichtlinie hinausgehende Daten sollen nur bei Bedarf erhoben werden müssen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Anzahl der betroffenen Einwohner im Überflutungsbereich als die wesentliche (und somit erforderliche) Information anzusehen ist. Sämtliche darüber hinausgehende Daten sollen nur bei Bedarf erhoben werden müssen, um bekannte Defizite zu belegen; eine überschießende Umsetzung der Hochwasserrichtlinie wird abgelehnt.

Im § 55l wird nicht auf die Gefahrenzonenplanung (§ 42a Abs. 1) Bezug genommen; die Gefahrenzonenplanung ist kein Bestandteil der Hochwasserrisikomanagementpläne. Auf die diesbezüglichen Ausführungen oben zu § 42a Abs. 1 wird verwiesen.

Im § 55l Abs. 3 und 4 werden Aspekte des Hochwasserrisikomanagements aus der Hochwasserschutzrichtlinie wiederholt; diese werden aber nicht weiter konkretisiert. Es bleibt letztlich unklar, was konkret der Inhalt des Hochwasserrisikomanagementplanes sein soll.

Es fehlt insgesamt der Bezug zu den bisherigen Grundsätzen und Anforderungen an den Hochwasserschutz (vgl. z.B. die grundlegenden Anforderungen an den Hochwasserschutz nach Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung – RIWA-T gemäß § 3 Abs. 2 WBFG). Zumindest die Erläuterungen könnten diesbezüglich ergänzt werden.

Zu Ziffer 50 (§ 101 Abs. 3):

Die gesetzliche Regelung des § 101 Abs. 3 WRG 1959 war im Zusammenhang mit wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden bereits mehrfach Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidungen. Bisher haben die Höchstgerichte an der im § 101 Abs. 3 WRG 1959 enthaltenen Regelung bzw. deren Handhabung keine Kritik geübt.

Im Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 5.02.2010, BMLFUW-UW.4.1.2/0002-I/4/2010, wird dies grundsätzlich auch bestätigt.

Eine Novellierung dieser Bestimmung ist daher nicht erforderlich.

III. Über den Entwurf hinausgehende Anregungen

1. Festgehalten wird, dass die gegenständliche Novelle zum Wasserrechtsgesetz keinerlei Erleichterungen, sondern vielmehr einen hohen administrativen Vollzugsaufwand schaffen und erhebliche Sachkosten nach sich ziehen wird. Der Vollzugsaufwand wird sich in den Ländern einerseits auf Sachverständigenebene (wasserwirtschaftliche Planung etc.), andererseits aber auch auf Behördenebene einstellen.

Im gegebenen Zusammenhang soll daher nicht unerwähnt bleiben, dass die von Vorarlberg – und zum Teil auch von anderen Ländern – mehrfach geforderten Verwaltungsvereinfachungen in dieser Gesetzesnovelle keine Berücksichtigung gefunden haben. So wurde etwa von Vorarlberg bereits mehrfach die Forderung erhoben, Kollaudierungsverfahren nach § 121 WRG 1959 zu vereinfachen, Kleinstkläranlagen bewilligungsfrei zu stellen und Bewilligungsfreistellungen auch für bestimmte Gewässerquerungen einzuführen.

Bei einer entsprechenden Änderung des § 121 WRG könnten beispielsweise alleine in Vorarlberg bei jährlich rund 500 Verfahren hinsichtlich Tiefsondenanlagen aufwendige Behörden- bzw. Sachverständigen-Überprüfungen entfallen, ohne dass diesbezüglich wasserwirtschaftliche Bedenken bestehen. Eine Nichtüberprüfung derartiger Anlagen durch die Behörde kann durch die Vorlage entsprechender Bestätigungen einschlägiger Gewerbetreibender oder Zivilingenieure kompensiert werden.

2. Zur Problematik der vor dem 1.7.1990 errichteten (häuslichen) Kleinkläranlagen, die bis heute unverändert weiter betrieben und auf Grund der vor dem 1.7.1990 angenommenen Geringfügigkeit der Einwirkungen (§ 32) wasserrechtlich nicht bewilligt sind:

Aufgrund der Regelungen des § 33g und § 145 Abs. 7 WRG sind diese Kleinkläranlagen – bei Vorliegen der in diesen Bestimmungen enthaltenen Voraussetzungen – bis längstens 22.12.2015 bewilligungsfrei.

In Vorarlberg werden nach dem Auslaufen der - aufgrund der Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung des Landeshauptmannes nach § 33g Abs. 2 WRG verlängerten – Ausnahme von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht am 22.12.2015 voraussichtlich rund 1.500 Wohnobjekte schlagartig wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Dies wird einen nicht unbedeutenden Verwaltungsaufwand sowohl auf Sachverständigen- als auch auf Behördenebene nach sich ziehen. In den meisten Fällen haben diese Einleitungen praktisch keine gewässerrelevanten

Auswirkungen, wie die Ergebnisse der seit 20 Jahren durchgeführten Untersuchungen zeigen. Dieser Altbestand (Errichtung vor dem 1.7.1990) an häuslichen Kleinkläranlagen (Anlagen < 10 EW60) sollte auch nach dem 22.12.2015 bewilligungsfrei gestellt werden können, sofern sich Menge und Art des Abwasseranfalles (häusliches Abwasser) nicht geändert haben. Denn bei diesen Anlagen kann nach wie vor von einer bloß geringfügigen Auswirkung ausgegangen werden; es haben sich auch als Folge einer Summationswirkung in den letzten 20 oder mehr Jahren keine nachteiligen gewässerrelevanten Auswirkungen gezeigt.

3. Im Übrigen wird nochmals auf die Ausführungen oben unter Punkt I.3 verwiesen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Landwirtschaft (Va), via VOKIS versendet
2. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
3. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), via VOKIS versendet
4. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), via VOKIS versendet
5. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), via VOKIS versendet
6. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), via VOKIS versendet
7. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet
8. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet
9. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), via VOKIS versendet
10. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet
11. Illwerke/VKW-Gruppe, Weidachstraße 6 , 6900 Bregenz, SMTP: info@illwerke-vkw-gruppe.at
12. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
13. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
14. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
15. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
16. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
17. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
18. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
19. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
20. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
21. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
22. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
23. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
24. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
25. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
26. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
27. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
28. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:

- landeslegistik@salzburg.gv.at
29. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:
post@stmk.gv.at
30. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,
SMTP: post@tirol.gv.at
31. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-
v.wien.gv.at
32. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
33. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:
institut@foederalismus.at
34. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
35. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
36. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub@vfreiheitliche.at
37. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vbg@gruene.at
38. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
39. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at